

ÖFN
abgelehnt

5
AB

neos

Beschlussantrag

der Landtagsabgeordneten Bettina Emmerling und weiterer Abgeordneter

betreffend transparenter Anforderungs- und Kriterienkatalog für private Trägerorganisationen im Elementarbereich

eingebraucht im Zuge der Debatte über Poststück Nr. 6 der 36. Sitzung des Wiener Landtags am 29.03.2019

Der überwiegende Anteil an elementaren Bildungsplätzen in Wien wird von privaten Trägerorganisationen angeboten. Deren Leistungen werden von der Stadt Wien durch die Gewährung von Förderungen unterstützt. Laut Förderstrategie der Magistratsabteilung 10 sind Fördernehmer_innen zur Einhaltung des Wiener Bildungsplans verpflichtet. Alle Kinderbetreuungseinrichtungen, sowohl Großbetreiber als auch Trägerorganisationen mit nur einem Standort, werden von der Magistratsabteilung 11 in den Bereichen Sicherheit, Pädagogik, Besuchspflicht der Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr, Hygiene und Personal kontrolliert.

Private Trägerorganisationen erstellen ihr pädagogisches Konzept anhand des Wiener Bildungsplans. Mit dem Wiener Bildungsplan sind private Trägerorganisationen jedoch mit unklaren Forderungen und Formulierungen sowie mit mangelnder Präzisierung von Seiten des Magistrats konfrontiert. Der Wiener Bildungsplan lässt den Kontrollinstanzen des Magistrats großen Spielraum für Interpretationen und verunmöglicht den privaten Trägerorganisationen, sich an klaren Anforderungskriterien orientieren zu können, um in weiterer Folge eine positive Förderbewilligung zu erhalten. Damit behördliche Willkür keinen Platz einnehmen kann, braucht es transparente Anforderungskriterien und konkrete Leitlinien seitens des Magistrats.

Laut Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Kindergartenengesetz – WKGG voraussichtlich am 29.03.2019 geändert wird, erfolgt die Bildungsarbeit nach § 2 Abs. (1) in Kindergärten nunmehr nach den Grundsätzen

1. des Wiener Bildungsplans (Anlage 1),
2. des Bundesländerübergreifenden BildungsRahmenPlans für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich inklusive dem Bildungsplan-Anteil zur sprachlichen Förderung in elementaren Bildungseinrichtungen (Anlage 2) und
3. des Werte- und Orientierungsleitfadens (Anlage 3).

Private Trägerorganisationen stehen folglich vor der Herausforderung, ein Konzept, das sowohl den Anforderungen der Kinder und der Erziehungsberechtigten entspricht, als auch im Rahmen des Wiener Bildungsplans, des bundesländerübergreifenden Bildungsrahmenplans und des Werte- und Orientierungsleitfadens umsetzbar ist, zu erstellen. Vor allem private Kinderbetreuungseinrichtungen brauchen konkretere Richtlinien und Unterstützungsangebote von Seiten des Magistrats bei der Erstellung ihres pädagogischen Konzepts.

Private Trägerorganisationen sollen:

- einen transparenten Anforderungs- und Kriterienkatalog mit Mindestanforderungen für eine positive Förderentscheidung,
- transparente und nachvollziehbare Kontrollberichte von Seiten des Magistrats und
- die Möglichkeit, Mängel beheben und ihr Konzept adaptieren zu können, im Bedarfsfall mit Unterstützung beziehungsweise im Austausch mit der zuständigen Magistratsabteilung.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 27 Abs.4 der Geschäftsordnung des Wiener Landtages folgenden

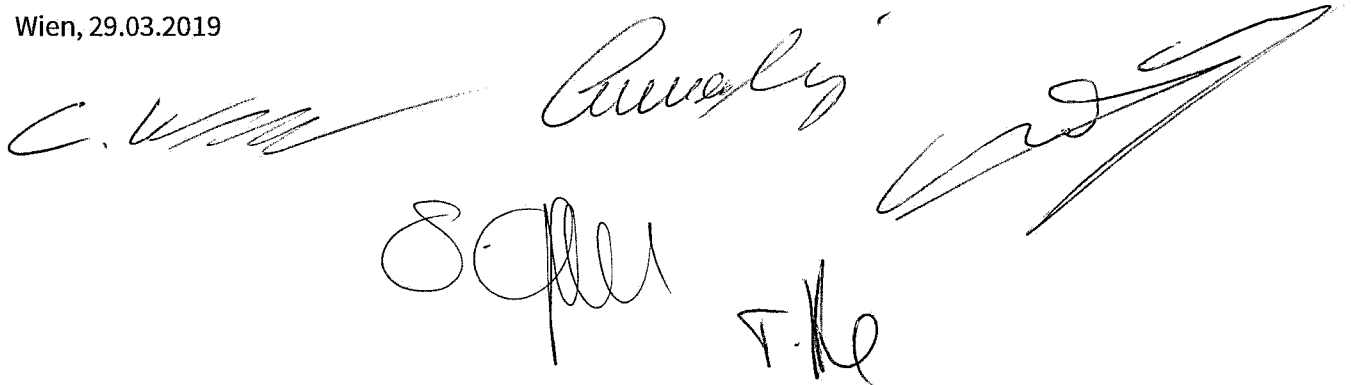
BESCHLUSSANTRAG

Der Wiener Landtag wolle beschließen

Der Wiener Landtag spricht sich dafür aus, einen transparenten und nachvollziehbaren Anforderungs- und Kriterienkatalog mit Mindestanforderungen, die für eine positive Förderentscheidung für private Kinderbetreuungseinrichtungen notwendig sind, gesetzlich zu verankern. Zusätzlich soll die Möglichkeit geschaffen werden, gemeinsam (beziehungsweise im Austausch) mit der zuständigen Magistratsabteilung, Mängel zu beheben und das Konzept adaptieren zu können. Dazu möge der Landesrat für Bildung, Integration, Jugend und Personal in den aktiven Austausch mit privaten Trägervereinen gehen und diese zu einem Runden Tisch einladen.

In formeller Hinsicht wird die sofortige Abstimmung verlangt.

Wien, 29.03.2019



ABGEORDNETER
H. ...

MAGISTRATSDIREKTORAT
DER STADT WIEN
ABGELEHNT
Eing.: 29. MRZ. 2019
POL-283724-2019-KNEIKAT
Geschäftsstelle Landtag Gemeinde Wien
Landesregierung und Stadtsekretariat